

V O L L M A C H T

Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten

- Ermittlungsverfahren, Strafverfahren, Bußgeldverfahren, Privatklageverfahren, Strafanzeigen etc. -

**Der Rechtsanwaltskanzlei Hermes, Bozener Straße 8, 72379 Hechingen
- Frau Rechtsanwältin Cosmea Hermes -**

wird hiermit von _____

in dem _____

gegen _____

wegen _____

Vollmacht zur Wahrnehmung aller ihrer/seiner rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der vorbenannten Angelegenheit erteilt. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und Verfahrensabschnitten und allen am Verfahren beteiligten Personen, Behörden und Einrichtungen. Frau Rechtsanwältin Hermes ist durch diese Vollmacht berechtigt, mich für den Fall meiner Verhinderung/Abwesenheit in der Hauptverhandlung zu vertreten, § 411 II StPO, und ermächtigt sie ausdrücklich zur Vertretung sowie Stellung von Anträgen im Rahmen der §§ 233 Absatz 1 und 234 StPO.

Frau Rechtsanwältin Hermes ist bevollmächtigt Strafanzeigen zu erstatten, Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, Rechtsmittel ganz oder teilweise zurückzunehmen oder für mich auf sie zu verzichten oder auf den Strafausspruch oder das Strafmaß zu beschränken. Frau Rechtsanwältin Hermes darf für mich Anträge aller Art stellen, z.B. auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung, auf Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, im Adhäsionsverfahren oder Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen sowie das Betragsverfahren. Frau Rechtsanwältin Hermes ist berechtigt, Geld, Wertsachen, Sicherheiten, Urkunden oder sonstige Gegenstände für mich in Empfang und in Verwahrung zu nehmen sofern dies im Rahmen meiner rechtlichen Vertretung sinnvoll erscheint.

Frau Rechtsanwältin Hermes ist vollumfänglich empfangs- und zustellbevollmächtigt. Insbesondere gilt dies für Klagen, Verfügungen, Bescheide, Urteile, sonstige Vollstreckungstitel, Beschlüsse und Ladungen in allen Verfahrensstadien und Instanzen.

Frau Rechtsanwältin Hermes ist berechtigt, Unterbevollmächtigte oder auch Referendare (§ 139 StPO) zu bestellen, falls sie selbst an der Ausübung ihrer anwaltlichen Pflichten gehindert sein sollte.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, für Fotokopien anfallende Kosten gemäß der gesetzlichen Regelung in Nr. 7000 Nr. 1d) VV RVG zu ersetzen. Also für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je 0,50 EUR und für jede weitere Seite 0,15 EUR zu bezahlen.

Der Unterzeichner ist von der Kanzlei Hermes gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darüber belehrt worden, dass sich die anwaltlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert und den Vergütungssätzen entsprechend dem GKG sowie dem RVG berechnen und weder Betragsrahmen- noch Festgebühren zu Grunde zu legen sind.

Hechingen, den

Das Wichtigste zur Vergütung im Strafverfahren auf einen Blick:

Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich bei der Verteidigung im Strafverfahren nach Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Das Prinzip zur Abrechnung ist im Strafverfahren und im Bußgeldverfahren ähnlich. Die Festlegung innerhalb der angegebenen Betragsrahmen im Strafverfahren richtet sich insbesondere nach dem Umfang sowie der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Es kommt u.a. auf die rechtliche sowie zeitliche Komplexität des Strafverfahrens, die Bedeutung des Ausgangs für die Allgemeinheit sowie den Mandanten, dessen Einkommensverhältnisse und dessen Vermögensstand an. Die Bewertung des Einzelfalles und aller gebührenerheblichen Kriterien obliegt hierbei grundsätzlich dem Anwalt. Sofern der Ausgang des Strafverfahrens von existenzieller Bedeutung für den Angeklagten ist, z.B. weil er in Falle einer Entziehung der Fahrerlaubnis gekündigt werden würde oder ihm seine Approbation im Falle eines Schuldspruches entzogen werden könnte, rechtfertigt dies eine Überschreitung der Mittelgebühr oder sogar die Bezifferung der Höchstgebühr.

Grundgebühr nach Nr. 4100 VV RVG

Diese liegt zwischen 40,00 EUR und 360,00 EUR und entsteht für die erstmalige Einarbeitung in den Fall und unabhängig davon in welchem Verfahrensstadium sich die Angelegenheit befindet. Die Gebühr entsteht nicht, wenn in einem vorangegangenen Ordnungswidrigkeitenverfahren für dieselbe Handlung oder Tat bereits eine Gebühr nach Nr. 5100 VV RVG entstanden ist.

Terminsgebühr nach Nr. 4102 VV RVG

Sie fällt für Termine außerhalb der Hauptverhandlung an; z.B. wegen Anordnung oder Fortdauer von Untersuchungshaft oder einer einstweiligen Unterbringung. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 40,00 EUR 300,00 EUR. Ist der Beschuldigte inhaftiert, entsteht die Gebühr mit Zuschlag nach Nr. 4103 VV RVG; 40,00 EUR - 375,00 EUR.

Gebühren im vorbereitenden Verfahren

Ist die Mandatierung bereits vor Zustellung des Strafbefehls oder einer Anklageschrift im Ermittlungsverfahren erfolgt, kommt die sog. Verfahrensgebühr hinzu. Der Gebührenrahmen nach Nr. 4104 VV RVG liegt zwischen 40,00 EUR und 290,00 EUR.

Gebühren im gerichtlichen Strafverfahren - 1. Instanz: Verfahrensgebühr bei Strafsachen

Im gerichtlichen Strafverfahren kommt eine weitere Verfahrensgebühr hinzu. Wird die Strafsache zum Amtsgericht angeklagt, fällt gem. Nr. 4106 VV RVG eine Gebühr zwischen 40,00 EUR und 290,00 EUR an. Ist das Landgericht zuständig, liegt die Verfahrensgebühr nach Nr. 4112 VV RVG zwischen 50,00 EUR und 320,00 EUR. Vor dem Oberlandesgericht liegt sie zwischen 100,00 EUR – 690,00 EUR (vgl. Nr. 4118 VV RVG).

Terminsgebühr – Teilnahme an der Hauptverhandlung

Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht fällt für den Verteidiger eine Terminsgebühr (70,00 EUR – 480,00 EUR) an. Vor dem Landgericht sind es 80,00 EUR – 560,00 EUR und vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht oder der Strafkammer sind es 130,00 EUR bis 930,00 EUR. Die Terminsgebühr entsteht auch dann, wenn der Anwalt zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die der Anwalt nicht zu vertreten hat, ausfällt; vorausgesetzt, der Anwalt wurde nicht rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis gesetzt.

Sofern die Hauptverhandlung mehr als fünf Stunden dauert, entsteht eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 110,00 EUR; vgl. Nr. 4110 VV RVG.

Weitere Gebühren:

Gemäß Nr. 4141 VV RVG erhält der Anwalt eine zusätzliche Gebühr in Höhe der Verfahrensgebühr, wenn durch seine Mitwirkung das Verfahren eingestellt oder die Hauptverhandlung entbehrlich wird. Folgende Varianten kommen hierfür in Frage:

Das Strafverfahren wird nicht nur vorläufig eingestellt

Hierzu kann es in allen Verfahrensstadialen kommen, also auch schon im vorbereitenden Verfahren vor der Strafverfolgungsbehörde oder im Berufungsverfahren. Wird die Strafsache jedoch in der Hauptverhandlung eingestellt, so fällt die Gebühr gemäß Nr. 4141 VV RVG nicht zusätzlich neben der Terminsgebühr an.

Das Hauptverfahren wird nicht eröffnet

Die Zusatzgebühr entsteht auch dann, wenn das Gericht infolge der anwaltlichen Einlassung beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen.

Eine Rücknahme von Einspruch, Berufung od. Revision

Die zusätzliche Gebühr entsteht auch, wenn sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl, der Berufung oder der Revision des Angeklagten oder eines anderen Verfahrensbeteiligten erledigt. Sofern bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt ist, entsteht die Gebühr nur, wenn der Einspruch, die Berufung oder die Revision früher als zwei Wochen vor Beginn des Hauptverhandlungstermins zurückgenommen wird.

Durch Beschluss

Auch wenn das Verfahren durch Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO endet, entsteht die zusätzliche Gebühr. Allerdings nur dann, wenn eine auf die Förderung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit des Anwalts ersichtlich ist.

Gebühren im Berufungsverfahren in Strafsachen

Die Gebühren im Berufungsverfahren richten sich nach den Nrn: 4124 ff. VV RVG. Gemäß Nr. 4124 VV RVG entsteht eine Verfahrensgebühr in Höhe von 80,00 EUR - 560,00 EUR und gemäß Nr. 4126 VV RVG eine Terminsgebühr pro Termin in Höhe von ebenfalls 80,00 EUR - 560,00 EUR. Eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV RVG fällt nur dann an, wenn der Anwalt in der zweiten Instanz zum ersten Mal für den Mandanten tätig wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die Einlegung von Rechtsmitteln zur Tätigkeit in der ersten Instanz gehört; vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 10 RVG.

Gebühren im Zuge der Revision im Strafrecht

Gegen Urteile des Landes- und Oberlandesgerichtes ist in Strafsachen ausschließlich die Revision statthaft. Zudem kann auch gegen Urteile des Amtsgerichts (Sprung-) Revision eingelegt werden. Es entsteht eine Verfahrensgebühr nach Nr. 4130 VV RVG in Höhe von 120,00 EUR - 1.110,00 EUR und ggf. eine Terminsgebühr nach Nr. 4132 VV RVG in Höhe von 120,00 EUR - 560,00 EUR.

Wir beraten Sie gerne

Sollten Sie Fragen hinsichtlich der anwaltlichen Vergütung oder auch bezüglich unserer Kostenrechnungen haben, sprechen Sie uns gerne nochmals direkt an.

Die Rechtsanwaltskanzlei Hermes beantwortet Ihnen neben allen rechtlichen Fragen aus dem Allgemeinen Zivilrecht, Arbeitsrecht, Arztrecht, privaten Baurecht, Erbrecht, Immobilienrecht, Mietrecht, Medizinrecht, Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht natürlich auch gerne alle gebührenrechtlichen Fragen.